

MIET- UND ANSCHLUSSVERTRAG

Zwischen der **GENOSSENSCHAFT DIGITAL WALCHWIL (GDW)**, Postfach 172, 6318 Walchwil

und Abonnet: Name, Vorname, Adresse

Für den Anschluss der unter Ziff. 1 genannten Liegenschaft an das Kabelnetz der GDW wird gemäss den nachstehenden und rückseitigen Vertragsbestimmungen folgendes vereinbart:

1. Angeschlossene Liegenschaft

Dieser Vertrag gilt für folgende Liegenschaft des Abonneten in Walchwil

Strasse und Nr.: _____ GS-Parzellen-Nr.: _____

Anzahl Hausanschlüsse: 1 Anzahl Wohnungen: 1 Typ Hausanschluss *: HFC
 Bestehender Hausanschluss: 1 Bestehende Wohnungen: 0 Typ Existierender HA *: kein

* Für den Hausanschluss gibt es neu die folgenden Varianten

- a) **HFC**: Konventioneller Anschluss basierend auf Kupfertechnologie (Koaxial)
- b) **Glasfaseranschluss**: Fiber to the Home.

2. Gebühren

Die Anschluss- und Abonnementsgebühren betragen:

	HFC	Glas	Total
2.1 Anschlussgebühr pro Haus	1'800.00 x 1	1'200.00 x 0	1'800.00
Anschlussgebühr pro Wohnung	350.00 x 1	500.00 x 0	350.00
Erschliessungskostenanteil: Technik bis und mit Hausanschluss, inklusive Verstärker falls nötig (nicht enthalten hausinterne Installation und Grabarbeiten)			0.00
Mehrwertsteuer 7.7 %			165.55
Total einmalige Anschlussgebühren (inkl. MWST)		CHF	2'315.55
2.2 Monatliche Gebühren pro Wohnung:			
(Entfällt bei Glasanschluss da im Abonnement enthalten)			
Abonnementsbeitrag	25.42	Anzahl 1	25.42
Urheberrechtsgebühren	2.34	Anzahl 1	2.34
Mehrwertsteuer 7.7 %	2.14	Anzahl 1	2.14
Total Abonnementsgebühren pro Monat (inkl. MwSt)		CHF	29.90

Bemerkungen:

Der Abonnet anerkennt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages ausdrücklich die vorstehenden und rückseitigen Vertragsbestimmungen.

Walchwil, _____ Ort, Datum: _____

Genossenschaft Digital Walchwil Abonnet

Constantin, Philipp Schmid, Christian Name, Vorname
 Präsident Aktuar

3. Leistungen der Genossenschaft

Die Genossenschaft erstellt für die unter Ziff. 1 aufgeführte Liegenschaft einen Hausanschluss an ihr Kabelnetz für den Empfang von in- und ausländischen Fernseh- und Radioprogrammen sowie den Zugang zur Datenkommunikation. Die ganze Anlage bis und mit Hausanschluss bleibt Eigentum der GDW. Die GDW trägt die Kosten für den Unterhalt der Anlage bis und mit Hausanschluss. Allfällige Störungen sind der GDW zu melden.

4. Eidgenössische Konzessionsgebühren

Die eidgenössischen Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und sind vom Abonnenten direkt zu entrichten (Serafe).

5. Wohnungsanschluss

Die Erstellung von Zuleitungen ab Hausanschluss (hausinterne Verteilanlage) in die Wohnungen oder die Anpassung der bestehenden Gemeinschaftsantenne gehen zu Lasten des Abonnenten. Die Behebung von Störungen der Verteilanlage ab Hausanschluss geht zu Lasten des Abonnenten. Manipulationsfehler, nicht fachgerechte Installationen und Defekte an Radio- und Fernsehapparaten sowie Störungen, welche auf diese Apparate zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Besitzers.

6. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages

Der Abonnent gewährt der GDW in einem gleichzeitig mit diesem Vertrag abzuschliessenden Dienstbarkeitsvertrag ein Durchleitungsrecht sowie das Recht, das Grundstück für Service- und Installationsarbeiten zu betreten.

7. Handänderung

Bei Handänderung gehen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer der Liegenschaft über. Dieser hat auch seine Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten. Die GDW ist von jeder Handänderung sofort unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers zu verständigen.

8. Veränderung der Anlage

Es wird vereinbart, dass Erweiterungen und Abänderungen der Anlage nur durch die GDW oder unter ihrer Aufsicht ausgeführt werden. Eine Ergänzung der Anlage auf weitere Programme usw. geht zu Lasten des Abonnenten. Im Einvernehmen mit der GDW können die Kosten auf die Gebühren umgelegt werden.

9. Einhaltung der Vertragspflichten

Wenn der Abonnent seine vertraglichen Vereinbarungen aus irgendwelchen Gründen nicht einhält, so ist die GDW berechtigt, den Hausanschluss auf dessen Kosten zu plombieren oder zu entfernen. In diesem Fall kann die GDW nebst eventuellen Zahlungsrückständen die Hälfte der restlichen Abonnementsgebühren als Entschädigung für Nichteinhaltung des Vertrages fordern. Die GDW kann von diesem Vertrag ohne Entschädigungspflicht zurücktreten, falls der Anschluss obiger Liegenschaft wegen Verweigerung der Durchleitungsrechte seitens anderer Liegenschaftseigentümer verhindert sein sollte.

10. Vertragsdauer / Gebühren

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Die Anschluss- und Abonnementsgebühren werden mit der Inbetriebsetzung der Hausanschlüsse fällig. Die Abonnementsdauer erstreckt sich auf den Rest des bei Inbetriebsetzung laufenden Jahres und anschliessend weitere fünf Kalenderjahre. Für das laufende Jahr wird eine Teilmiete ab Datum Inbetriebsetzung des Hausanschlusses berechnet. Die Mietgebühren sind jährlich im Voraus an die GDW zu bezahlen. Zahlungen an Drittpersonen sind ungültig. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf durch Einschreibebrief gekündigt wird. Der Generalversammlung steht das Recht zu, die Gebühren jeweils jährlich an der Generalversammlung neu festzusetzen (Statuten Artikel 12).

Die Abonnementsgebühren können während der Vertragsdauer nach vorheriger schriftlicher Mitteilung aus folgenden Gründen sistiert werden:

- Wohnungen, welche durch Renovationen oder fehlenden Mietern mindestens sechs Monate nicht benützt werden.
- Eigentümer oder Mieter, welche keinen Anschluss an die Anlage wünschen.

Plombierungskosten können dem Abonnenten nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

11. Verschiedenes

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird der Liegenschaftseigentümer Mitglied der GDW. Im Uebrigen gelten die Statuten der GDW.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zug.

GDW 01.2021